

Anmelden

Voraussetzungen	Umzug oder Änderung des Hauptwohnsitzes Keine Neuanmeldung oder Abmeldung ist erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - bei Diplomaten und UN-Angehörigen - wenn nicht länger als 2 Monate bei Verwandten und Freunden Unterkunft genommen wird - bei vorübergehenden Krankenhaus- und Heimaufenthalten
Unterlagen	Meldezettel (=Antrag), vollständig ausgefüllt und vom Unterkunftgeber unterschrieben, Reisepaß oder Amtl.Lichtbildausweis plus Staatsbürgerschaftsurkunde, Geburtsurkunde, Nachweis über akademischen Grad
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Kosten	keine
Zu beachten	3-Tage-Frist lt. Meldegesetz ! Eigener Antrag für jede im Haushalt lebende Person erforderlich. Bei Wechsel des einzigen Wohnsitzes erfolgt An- und Abmeldung gleichzeitig.

Abmelden

Voraussetzungen	Aufgeben des Wohnsitzes bzw. der Unterkunft, Tod, längere Haftstrafe
Unterlagen	Meldezettel (=Antrag) Identitätsnachweis Bei Tod Kopie der Sterbeurkunde
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Kosten	keine
Zu beachten	3-Tage-Frist lt. Meldegesetz ! Eigener Antrag für jede im Haushalt lebende Person erforderlich. Unterschrift des Unterkunftgebers ist nicht erforderlich

Ummelden

Voraussetzungen	(Ummeldung = An- und gleichzeitige Abmeldung an derselben Adresse) Änderung der Wohnsitzqualität (Haupt- wird Nebenwohnsitz oder umgekehrt), Namensänderungen, Staatsbürgerschaftsänderung...
Unterlagen	Meldezettel (=Antrag), vollständig ausgefüllt Reisepaß oder Amtl. Lichtbildausweis Geburtsurkunde, Urkunde, die den geänderten Sachverhalt bescheinigt.
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Kosten	keine
Zu beachten	Ummeldung kann bei jeder beliebigen Meldebehörde erfolgen. Eigene Ummeldung für jede im Haushalt lebende Person erforderlich. Unterschrift des Unterkunftgebers ist nicht erforderlich.

Meldeauskunft über eine Person

Voraussetzungen	Jede/r, egal ob österreichische/r Staatsbürger/in oder nicht, kann die Erteilung einer Meldeauskunft, betreffend den Hauptwohnsitz, verlangen. Sei es, daß es sich um den eigenen Meldedatenbestand handelt, oder den einer anderen Person. Bei einer Meldeauskunft über einen Zweitwohnsitz muß jedoch berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden.
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Unterlagen	Amtlicher Lichtbildausweis; formloser Antrag. Bei Abfragen aus dem örtlichen Melderegister: - Vor- und Zuname der gesuchten Person - Geburtsdatum der gesuchten Person Bei Abfragen aus dem Zentralmelderegister: - Vor- und Zuname der gesuchten Person - Geburtsdatum der gesuchten Person - plus ein weiteres Kriterium (z.B. frühere Adresse, Staatsbürgerschaft...)
Kosten	€ 13.- Antragsgebühr (entfällt bei mündlicher Antragstellung)* € 2.10 Verwaltungsabgabe (örtliches Melderegister) € 3.- Verwaltungsabgabe (Zentralmelderegister) *) Schriftliche Antragstellung sehr aufwendig, da Identitätsnachweis mittels Originalurkunden bzw. amtlich beglaubigten Abschriften erfolgen müßte.
Zu beachten	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Abfrage ergebnislos bleibt ! Keine Auskünfte über Telefon oder E-mail !

Meldebestätigung

Voraussetzungen	Jede/r, egal ob österreichische/r Staatsbürger/in oder nicht, kann eine Meldebestätigung oder eine Bestätigung über vergangene Wohnsitze für sich oder eine Person für die er/sie meldepflichtig ist (z.B. Kind), verlangen.
Unterlagen	Amtlicher Lichtbildausweis; formloser Antrag.
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Kosten	€ 13.- Antragsgebühr (entfällt bei mündlicher Antragstellung)* € 2.10 Verwaltungsabgabe (örtliches Melderegister) € 3.- Verwaltungsabgabe (Zentralmelderegister) *) Schriftliche Antragstellung sehr aufwendig, da Identitätsnachweis mittels Originalurkunden bzw. amtlich beglaubigten Abschriften erfolgen müßte
Zu beachten	Bei Meldebestätigungen zur Vorlage bei der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung entfallen die Gebühren !

Auskunftssperre

Voraussetzungen	Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes den Antrag stellen, daß über sie keine Meldeauskünfte an Privatpersonen erteilt werden. Dieser Antrag ist zu begründen !
Unterlagen	Amtlicher Lichtbildausweis; formloser Antrag.
Zuständigkeit	Magistrat, Magistratisches Bezirksamt, Gemeindeamt
Kosten	€ 13.- Antragsgebühr € 6.50 Verwaltungsabgabe
Zu beachten	Gilt für 2 Jahre und kann über Antrag verlängert werden. Stichhaltige Begründung ist erforderlich (z.B. Geheimhaltungsinteresse bei Bedrohung der eigenen Sicherheit, Gefährdung von Polizeibeamten, Auszug in ein Frauenhaus etc.) !